

wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen, liniengebundenen Verkehr eingesetzt sind.

§ 2

(1) Zur unentgeltlichen Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsmittel sind berechtigt:

die Mitglieder der

Bezirkstage,

Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise,

Kreistage,

Stadtbezirksversammlungen,

Stadtverordnetenversammlungen,

Gemeindevertretungen.

(2) Die Abgeordneten weisen sich gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe bzw. der Deutschen Post durch ihren Abgeordnetenausweis aus. Besondere Fahrausweise werden nicht ausgestellt.

§ 3

Führt die günstigste Verkehrsverbindung zwischen Orten, die im Zuständigkeitsbereich der gleichen Volksvertretung liegen, durch den Bereich benachbarter Volksvertretungen, so sind die Abgeordneten zur Durchführung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete berechtigt, auch auf diesen Strecken bzw. Linien die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 23. Juni 1957 in Kraft.